Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 28.

Hiezu Amtsblatt No. 38 21/9 38

(No. 1920.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Juni 1838., die Erhebung des Wegegeldes in der Stadt Oppeln, mit Ausnahme der in die Chausseelinie fallenden Straßen, betreffend, nebst dem darüber Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 13. Juni 1838.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 13. d. M. eingereichten Tarif für die Erhebung eines Wegegeldes in der Stadt Oppeln mit Ausnahme der in die Chausseelinie fallenden Straßen unter Vorbehalt einer Revision von 10 zu 10 Jahren, genehmigt und sende denselben vollzogen zurück.

Erdmannsdorf, den 23. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif,

nach welchem das Wegegeld in der Stadt Oppeln, mit Ausnahme der in die Chausseelinie fallenden Straßen, zu erheben ist.

1) Von allen Lastfuhrwerken, sowohl mit Rädern, als auch von Schlitten:
 a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier .... 1 Sgr. 4 Pf.
 b) unbeladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier .. — » 8 »
2) Von ländlichen Fuhren und Schlitten, welche Naturalien, Materialien und Viktualien auf den Markt zum Verkauf bringen, für jedes Pferd oder andere Zugthier .... — » 4 »
3) Von jedem unangespannten Pferde, Ochsen, Kuh, Maulthier und Esel, imgleichen von jedem beladenen Schubkarren, der von Leuten respektive geschoben oder gezogen wird ...... — » 8 »
4) Von Kälbern, Schweinen, Schaafen und Ziegen, die einzeln unter drei Stück geführt werden, wird nichts entrichtet, von drei Stück und mehr aber für jede drei Stück ...... — » 8 »

(Ausgegeben zu Berlin den 18. August 1838.)

Zusätzliche Bestimmung.

Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Zentner, sich auf demselben befindet.

Befreiungen.

Wegegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, imgleichen den Königl. Gestüten angehören;
2) vom Armee-Fuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäfts-Bezirke, wenn sie sich legitimiren; desgleichen von Pfarrern und Schullehrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihres Dienstbezirks; von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen; so wie von Salzfuhren, die für Rechnung des Fiskus entweder durch Entrepreneurs oder auf andere Weise bewirkt werden; von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren; von Chausseebau-, Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, oder von leer zurückkehrenden Postpferden;
5) von allen Kutschen, Kaleschen, Kabriolets, Schlitten und überhaupt von allen Fuhren, welche lediglich zum Fortschaffen von Personen bestimmt sind, insofern die Führer derselben und die darauf befindlichen Personen keine zum Verkauf bestimmte Gegenstände geladen haben;
6) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, insoweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden, imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeine-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;
7) von vom Markte leer zurückkehrenden Fuhren;
8) von allen Fuhren und Thieren der Ortseinwohner mit Geräthschaften oder zur eigenen Haus- und Wirthschaftsnothdurft.

Berlin, den 13. Juni 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(No. 1921.)

(No. 1921.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Juli 1838., mit dem Regulativ über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten vom 13. Mai dieses Jahres.

Das Staatsministerium empfängt auf den Bericht vom 13. Mai d. J. das Mir eingereichte Regulativ über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten hierneben zurück. Ich habe gegen den Inhalt desselben, namentlich gegen die im §. 2. enthaltene Bestimmung der Regierung zur Prüfungsbehörde, nichts zu erinnern, und überlasse dem Staatsministerium die Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung zu verfügen. Zugleich genehmige Ich nach dem Antrage, daß künftig unter den dreien, von den Kreisständen Mir vorzuschlagenden Kandidaten nur derjenige sich der Prüfung zu unterwerfen habe, den Ich zur Verwaltung der Stelle designire.

Teplitz, den 10. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Regulativ

über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten.

§. 1.

Verpflichtung, sich der Prüfung zu unterwerfen und Zulassung zu derselben.

Der Prüfung haben sich alle diejenigen Kandidaten des Landrathsamts zu unterwerfen, welche weder durch des Königs Majestät von derselben entbunden werden, noch durch eine bei einer der beiden Ober-Examinations-Kommissionen bestandene Prüfung die Reife zu der Stelle eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Obergerichts nachgewiesen, noch endlich sich nach vollendetem Regierungs-Referendariat das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben haben.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat bei der, der Landrathsstelle um welche er sich bewirbt, vorgesetzten Regierung einen vollständigen von ihm selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf in Deutscher Sprache, worin besonders auch über den Gang, welchen seine Erziehung und

und Ausbildung genommen hat, und über seine etwanigen früheren Amtsverhältnisse jeder Art genaue Auskunft gegeben werden muß, einzureichen.

§. 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung selbst wird von dem Regierungs-Präsidenten angeordnet, welcher drei Examinatoren unter den Abtheilungs-Dirigenten und ältern Räthen des Kollegii, die zu diesem Geschäfte von ihm vorzugsweise geeignet befunden werden, auswählt, und zu der Prüfungs-Kommission, unter eigenem Vorsitz, vereiniget. Ein Wechsel des Personals der Mitglieder dieser Kommission ist, nach dem Gutfinden des Präsidenten, in jedem einzelnen Falle zulässig.

§. 3.

Bestandtheile der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

§. 4.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftlichen Probearbeiten bestehen:

1) in der Beantwortung einiger schriftlich aufzugebenden Fragen;
2) in einem darstellenden und gutachtlichen Bericht über einen gegebenen Fall oder aus dem Kandidaten zuzufertigenden Akten; endlich
3) in einem auszuführenden kommissarischen Lokalauftrage.

Die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen werden von der Prüfungs-Kommission gewählt, und zwar ist die Wahl ausschließlich auf solche Gegenstände der Verwaltung zu richten, welche der landräthlichen Amtswirksamkeit, mithin nicht lediglich der Theorie, sondern vielmehr vorzugsweise der Praxis, angehören. Zu dem Lokal-Auftrage insbesondere ist ein Amtsgeschäft aus dem Polizei-, Militair-, Steuer- oder Kommunalsache zu bestimmen, welcher seiner Natur nach nicht langwierig und verwickelt ist, gleichwohl zur Entwickelung verschiedenartiger Fertigkeiten Gelegenheit darbietet.

Eine Dispensation von dem zu 3. erwähnten kommissarischen Auftrage ist in dem Falle zulässig, wenn der Kandidat in einer früheren dienstlichen Stellung, sey es als Regierungs-Referendarius oder sonst schon ein solches Geschäft, welches nach dem Urtheil der Prüfungs-Kommission für den Zweck genügt, selbstständig ausgeführt hat. Einem solchen Geschäft ist auch die interimistische Verwaltung eines Landrathsamtes, von mindestens halbjähriger Dauer, gleich zu achten, wenn solche nach dem Zeugniß der vorgesetzten Regierung dazu angethan war, des Kandidaten Tüchtigkeit zur Ausrichtung kommissarischer Geschäfte auf eine überzeugende Weise darzuthun.

§. 5.

Die schriftlichen Probearbeiten müssen von dem Kandidaten längstens binnen dreimonatlicher Frist, welche der Regierungs-Präsident im Falle glaubhaft nachgewiesener Behinderungen, deren Beseitigung nicht in des Kandidaten Macht gestanden, den Umständen nach angemessen verlängern kann, der Prüfungs-Kommission eingereicht werden.

Wird diese Frist nicht inne gehalten, so ist von der Prüfung überhaupt Abstand zu nehmen, und dieses dem Kandidaten durch einen Bescheid zu eröffnen.

Unter jeder der schriftlichen Probearbeiten muß der Kandidat an Eides-

statt

statt die Erklärung abgeben, daß er solche ohne fremde Hülfe selbst und allein abgefaßt habe.

§. 6.

Ueber jede einzelne schriftliche Probearbeit wird von demjenigen Mitgliede der Prüfungs-Kommission, welchem der Regierungs-Präsident selbige zutheilt, eine nicht nur die Materie, sondern auch die Form behandelnde schriftliche Beurtheilung abgefaßt.

Dabei ist hauptsächlich zu begutachten, ob und in welchem Grade der Kandidat die Fähigkeit bekundet hat, Geschäftsgegenstände in logischer Ordnung und korrekter Sprache mit Klarheit darzustellen, dieselben materiell aus dem richtigen Gesichtspunkte aufzufassen, vollständig zu beurtheilen und zweckmäßig zur höhern Entscheidung vorzubereiten.

Auf den Grund dieser Beurtheilung hat die Prüfungs-Kommission zu erwägen und zu beschließen, wie das Gutachten über die Ausarbeitungen des Kandidaten im Ganzen zu fassen ist, wobei ohne Bedingung und Vorbehalt nur die drei Alternativen gestattet sind:

a) „vorzüglich gelungen";
b) „genügend";
c) „nicht genügend";

In keinem Falle dürfen für eine und dieselbe Prüfung neue Aufgaben zu anderweitigen Ausarbeitungen anstatt derjenigen, welche für „nicht genügend" erklärt worden sind, zugetheilt werden.

§. 7.

Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Nach sorgfältiger Erwägung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung im Ganzen genommen, hat die Prüfungs-Kommission darüber zu entscheiden, ob der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann oder nicht, im ersteren Falle den Prüfungstermin anzuberaumen und die Vorladung zu demselben zu veranlassen.

Es kann die Zulassung zur mündlichen Prüfung aber nur allein in dem Falle versagt werden, wenn die Resultate der schriftlichen Prüfung im Ganzen genommen die Ueberzeugung gewähren, daß dem Kandidaten diejenige Vorbildung zum Landrathsamte fehlt, ohne welche derselbe den bei der mündlichen Prüfung nothwendig an ihn zu richtenden Anforderungen irgend befriedigend zu entsprechen nicht vermag.

§. 8.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist auf diejenigen Geschäftszweige, welche der landräthlichen Amtswirksamkeit angehören, zu beschränken, und, so weit irgend möglich, praktisch einzurichten. Neben den erworbenen Kenntnissen sind jederzeit auch die natürlichen Anlagen des Kandidaten, deren Entwickelung hinsichtlich des Auffassungs- und Beurtheilungs-Vermögens, der Grad der Fähigkeit, sich mündlich in der Deutschen Sprache über Geschäftsgegenstände bestimmt, zusammenhängend und für Jedermann verständlich auszudrücken, so wie die Geübtheit in Anwendung gegebener Vorschriften auf spezielle Fälle mittelst Vorlegung solcher Fälle aus der Amtspraxis, deren Entscheidung nicht unbedenklich ist, zu erforschen.

Nicht

Nicht minder ist zu untersuchen, in welchem Maaße der Kandidat sich mit den allgemeinen und besonderen Verhältnissen des Kreises, zu dessen Landrathsstelle er präsentirt werden soll, bekannt gemacht hat.

§. 9.

Erprobung der Kenntniß besonderer Landessprachen.

Wenn die Qualifikation zur Verwaltung der Landrathsstelle eines solchen Kreises geprüft wird, in dessen Umfange oder nächsten Umgebungen eine besondere Landessprache (die Polnische, Lithauische, Französische — nach Verschiedenheit der Gegenden) entweder ausschließlich oder neben der Deutschen Sprache gebräuchlich ist, so muß der Kandidat sich darüber ausweisen, daß ihm, außer einer unter allen Umständen erforderlichen vollständigen Kenntniß der Deutschen, als der allgemeinen Geschäftssprache, wenigstens so viel Bekanntschaft mit jener besonderen Sprache eigen ist, um selbige nicht allein verstehen, sondern auch einigermaßen geläufig sprechen und schreiben zu können.

Zur Erprobung dieser Sprachkenntniß ist dem Kandidaten, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sprachkundigen, Gelegenheit zu kurzen mündlichen Vorträgen und schriftlichen Aufsätzen über Geschäftsgegenstände zu geben.

§. 10.

Feststellung des Resultats der Prüfung überhaupt.

Der Ausfall der mündlichen Prüfung ist gleich nach deren Beendigung protokollarisch festzustellen, und alsdann sofort auf diese Feststellung, in Verbindung mit den Resultaten der vorhergegangenen vorbereitenden, besonders der schriftlichen Prüfung (§. 4. und 9.) der in das Protokoll aufzunehmende Beschluß zu begründen, ob der Kandidat entweder

a) „zur Verwaltung des Landrathsamtes fähig (wobei das Prädikat „„vorzüglich““ nachgelassen)" oder
b) „dazu nicht fähig"

ist.

Dieser Beschluß, welcher ebenfalls ganz unbedingt und ohne Vorbehalt ausgesprochen werden muß, ist von der Prüfungs-Kommission entweder einstimmig, oder nach Stimmenmehrheit, wenn aber die Stimmen gleich getheilt sind, mit dem Vorrechte des Regierungs-Präsidenten, als Vorsitzenden, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben, nach Pflicht und Ueberzeugung zu fassen.

§. 11.

Von der praktischen Vorbereitung auf das Landrathsamt.

Um die Vorbereitung auf das Landrathsamt im praktischen Wege zu erleichtern, ist denjenigen, welche sich über ihre Wählbarkeit zu diesem Amte, nach allgemeinen Erfordernissen und über eine Schulbildung, welche die Reife zu den Universitäts-Studien erreicht, gehörig auszuweisen im Stande sind, verstattet, ohne daß es einer Befähigung zum eigentlichen Regierungs-Referendariat bedarf, zum Behuf ihrer Ausbildung für Verwaltungsgeschäfte bei einer Regierung einzutreten.

Die Regierungs-Präsidenten haben über die Zulassung solcher zum Landrathsamte Wählbaren, auf ihr Ansuchen, nach vorgängiger Erfüllung dessen, wovon

wovon die Gewährung abhängig ist, zu bestimmen, auch die Beschäftigung derselben anzuordnen und zu leiten. Dabei muß jederzeit vorzugsweise auf eine solche Beschäftigung Bedacht genommen werden, wodurch der Zweck, mit den Obliegenheiten des landräthlichen Amtsberufs bekannt und zur Erfüllung derselben geschickt zu werden, am vollständigsten erreicht werden kann.

Zu diesem Ende ist auch von auswärtigen kommissarischen Aufträgen in Angelegenheiten der Kreisverwaltung Gebrauch zu machen, und insbesondere bei Gelegenheit die Unterstützung tüchtiger Landräthe in ihrer Amtsführung oder die Vertretung irgend eines Kreis-Sekretairs und, — bei schon weiter vorgeschrittener Ausbildung — selbst die Vertretung eines Landraths aufzutragen.

§. 12.

Allgemeine Anordnung.

Alle frühere Verordnungen, Instruktionen und Vorschriften, welche mit diesem Regulativ nicht übereinstimmen, sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. Mai 1838.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 1922.) Deklaration der Verordnung vom 16. Juni 1820., die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen betreffend. Vom 28. Juli 1838.

ad Ges. v. 16 Juni 1820 G.S. pag. 106
Jzz. Ord. I 357. III 57.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns vortragen lassen, daß über den Sinn der Verordnung vom 16. Juni 1820., betreffend die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen (Gesetzsammlung Seite 106.) verschiedene Meinungen in den Gerichten entstanden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur Feststellung des wahren Sinnes des angeführten Gesetzes verordnen Wir auf den von Unseren Justizministern im Einverständnisse mit dem Staatsministerium gemachten Antrag und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 16. Juni 1820. ist auf jedes einzelne Grundstück bis zu seiner Eintragung in das Hypothekenbuch anwendbar, ohne Unterschied, ob andere, in demselben Gerichtsbezirke befindliche Grundstücke in das Hypothekenbuch dieses Gerichtsbezirks bereits eingetragen sind oder nicht.

§. 2.

Die in dem §. 2. derselben Verordnung enthaltenen Worte: unter dem Original-Instrumente, gehören zwar zu den Vorschriften über das Verfahren, welches der Hypothekenrichter zu beobachten angewiesen ist, aber nicht zu den nothwendigen Formen, ohne deren Beobachtung der eingetragene Gläubiger die im §. 5. bestimmten Rechte nicht erlangen kann. Es stehen demselben vielmehr diese Rechte auch dann zu, wenn die Rekognition nicht auf dem Original-Instrumente vermerkt, sondern besonders ertheilt worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Juli 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.